

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. Mai 2013

369

EINGANG GR			
12. Juni 2013			
GRG Nr.	12	VO 3	135

Botschaft zur Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998 und des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden vom 3. März 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998 (LBV; RB 177.250) und des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden vom 3. März 2010 (Beitragsgesetz; RB 411.61).

I. Ausgangslage

1. Vorbemerkungen

Mit RRB Nr. 636 vom 30. August 2011 erteilte der Regierungsrat dem Departement für Erziehung und Kultur (DEK) den Auftrag, eine interne, departementsübergreifende Projektgruppe DEK/DFS zur umfassenden Prüfung der Besoldungsgrundlagen aller Lehrpersonen einzusetzen.

Die Grundlage für die Einsetzung dieser Projektgruppe stellte der Regierungsrat im erwähnten RRB wie folgt dar: „Die Situation auf dem Stellenmarkt der Lehrpersonen der Volksschule ist angespannt. Für die Sekundarstufe I und die schulische Heilpädagogik können seit einiger Zeit nicht genügend ausgebildete Lehrpersonen rekrutiert werden. Neuerdings zeigt sich auch auf der Primarstufe eine leichte Mangelsituation. Insbesondere für Mehrklassenabteilungen erwies es sich im Hinblick auf das Schuljahr 2011/2012 als schwierig, geeignete Lehrpersonen zu finden. (...) Im Arbeitspapier ‘Strategie Anstellungsbedingungen Lehrpersonen 2013’ vom 4. August 2011 sind mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen der Volksschule aufgezeigt worden. Anlässlich seiner Sitzung vom 9. August 2011 hat der Regierungsrat eine Priorisierung der Massnahmen vorgenommen, die Grundlage des nachfolgenden Projektauftrages bildet.“



Der Projektauftrag enthielt insbesondere folgende Teilaufträge:

1. Überprüfung des aktuellen Systems der Lohnpositionen und Vergleich mit Alternativmodellen (inkl. lineares Modell, Überführung der Lohnbänder in Lohnklassen);
2. Erarbeitung von Optimierungsvarianten des bisherigen Lohnsystems, insbesondere Prüfung von Varianten der Verschiebung der Lohnkurven nach oben ohne Änderung der Minimal- und Maximallöhne und unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit;
3. Überprüfung der Einreihungen der Lehrpersonen, insbesondere der Kindergarten- und Fachlehrpersonen;
4. Prüfung des Instruments der Leistungsprämie (Pendenz aus dem Flexiblen Besoldungssystem FBS);
5. Überprüfung der Auswirkungen einer Änderung der Besoldungsgrundlagen der Lehrpersonen auf das Lohnmodell der kantonalen Verwaltung.

Ein weiterer Auslöser für die Überprüfung der Besoldungsgrundlagen der Lehrpersonen liegt in der Einführung der Blockzeiten, welche für die Kindergartenlehrpersonen höhere Arbeitszeiten brachte. Im RRB Nr. 750 vom 15. September 2009 erklärte der Regierungsrat, eine Anpassung der Arbeitszeit setze voraus, dass die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen und damit das Lohnband 1 angepasst werde. Dazu sei jedoch eine Änderung der LBV nötig. Für eine Übergangsphase, d.h. bis zur flächendeckenden Einführung der Blockzeiten, sei die Mehrbelastung der Kindergartenlehrpersonen durch die Auszahlung von Zusatzlektionen abzugelten. Dies führte zur entsprechenden Anpassung von § 45 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114).

Die verschiedenen Teilaufträge wurden innerhalb der Projektgruppe geprüft und mündeten in den Schlussbericht vom 30. März 2012 zu Handen des Regierungsrates. Auf der Grundlage dieses Schlussberichts legte der Regierungsrat die Änderungen der LBV und des Beitragsgesetzes fest. Die Vorschläge wurden vom 6. September bis 15. Dezember 2012 einer externen Vernehmlassung unterzogen.

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Allgemein: Mit einer Ausnahme beurteilen die Parteien die Vorlage eher ablehnend. Insgesamt wird von konkurrenzfähigen Löhnen ausgegangen, die Marktsituation habe sich beruhigt. Von den Bildungsverbänden lehnt der Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) die Vorlage ab, Bildung Thurgau sowie der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG) befürworten sie im Grundsatz. Die Industrie- und Handelskammer Thurgau (IHK) sowie der Thurgauer Gewerbeverband (TGV) lehnen die Vorlage ab; die Anpassung stehe quer zu den Sparanstrengungen des Kantons und hätten eine unerwünschte Signalwirkung auf die Privatwirtschaft. Trotzdem wird allgemein ein gewisser Handlungsbedarf bei der Besoldung der Primarlehrpersonen erkannt.

Die Vereinfachung der Lohnkurve verbunden mit dem klaren Wunsch, diese linear zu gestalten, wird mehrheitlich positiv beurteilt, ebenso die Neueinreihung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen der Primarstufe in das Lohnband 5.



Besoldungsrahmen: Mit der Änderung von § 2 Abs. 1 LBV wurde vorgeschlagen, die Lohnbänder aller Lehrpersonen auf den Minimalwert der zu Grunde liegenden Lohnklassen des Staatspersonals anzuheben. Dies wird insbesondere von Bildung Thurgau, dem VSL TG, dem Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST) sowie der SP und der EVP unterstützt, wobei die SP die Lohnbänder durch die Lohnklassen des Staatspersonals ersetzt haben möchte. Die BDP ist mit der geringfügigen Anpassung der Einstiegslöhne für die Lohnbänder 2-5 und 7-8 einverstanden, erachtet sie aber im vorgesehenen Mass für das Lohnband 6 für nicht gerechtfertigt. Die Grünliberalen unterstützen die vorgeschlagene Anhebung der Lohnbänder 2-5, nicht jedoch jene der Lohnbänder 6-8. Der VTGS, die SVP sowie die CVP sehen v.a. beim Lohnband 3 einen Anpassungsbedarf. Aus Sicht der IHK werde die Berufserfahrung zu stark gewichtet, die Lohnkurven müssten früher in eine horizontale Linie verlaufen.

Funktionszulage: Zur Unterstützung der Klassenlehrpersonen der Primarstufe und des Kindergartens wurde vorgeschlagen, ihre besonderen Aufgaben mit einer Funktionszulage im Sinne von § 5 Abs. 1 LBV zu entschädigen. Die Stellungnahmen dazu sind uneinheitlich, teilweise wird gefordert, eine solche Zulage müsste auch auf der Sekundarstufe gewährt werden.

Leistungsprämie: § 5 Abs. 2 LBV als Grundlage für Leistungsprämien wird von der Mehrheit der Parteien abgelehnt, von den Verbänden ausserhalb des Bildungsbereichs unterstützt. Die Bildungsverbände, deren Mitglieder im Wesentlichen von der neuen Bestimmung betroffen wären, stehen dem Vorschlag mit Ausnahme des VSL TG ablehnend gegenüber.

Beitrag der Schulgemeinden: Die Mehrkosten für die Besoldungserhöhungen sollen von den Schulgemeinden mitfinanziert werden (§ 2 Abs. 2 Beitragsgesetz), was in der Vernehmlassung auf Ablehnung stiess.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Allgemein positiv beurteilt wird die Anpassung der Besoldung der Primarlehrpersonen. Betreffend Leistungsprämien besteht eine gewisse Unterstützung, es fehlt jedoch an der Zustimmung der betroffenen Lehrpersonen und der Schulgemeinden. Der Regierungsrat trägt dem Vernehmlassungsergebnis Rechnung, indem sich die Revision auf das Notwendigste beschränkt und somit nur Anpassungen bei der Besoldung für Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule vorgeschlagen werden. Auf die Anhebung aller Lohnbänder auf 100 % der zu Grunde liegenden Lohnklassen des Staatspersonals soll demnach verzichtet werden, ebenso auf eine Funktionszulage für die Klassenlehrpersonen der Kindergärten und der Primarschule und auf die Einführung der Leistungsprämie. An der Beteiligung der Schulgemeinden an den Mehrkosten hält der Regierungsrat fest. Im Gegensatz zum Kanton weisen praktisch alle Schulgemeinden für das Jahr 2012 positive Rechnungsabschlüsse auf. Die Schulgemeinden verfügen zudem über eine komfortable Eigenkapitalsituation: Wie die Auswertung der Jahresrechnungen 2011 der Schulgemeinden zeigt, weisen nur gerade drei Primarschulgemeinden einen Bilanzfehlbetrag aus; der gewichtete durchschnittliche Steuerfuss hat sich gegenüber dem Vorjahr von 97.4 % auf 95.6 % reduziert. Zudem trägt die vorgeschlagene Besoldungsanpassung dem Bedürfnis der



Schulgemeinden Rechnung, auch zukünftig dank konkurrenzfähigen Löhnen ihre Stellen mit qualifizierten Lehrpersonen besetzen zu können.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

a) Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte „Lehrpersonen“

Im gesamten Erlass wird der Begriff „Lehrkräfte“ durch den in anderen Gesetzen und Verordnungen bereits benutzten Begriff „Lehrpersonen“ ersetzt.

§ 1 Absatz 1 Geltungsbereich

Der Begriff „Kindergärten“ kann gestrichen werden, da die Kindergärten mittlerweile zur Volksschule gehören (vgl. § 1 Abs. 1 Gesetz über die Volksschule, VG; RB 411.11).

§ 2 Absatz 1 Besoldungsrahmen

Im Wesentlichen wird in dieser Bestimmung der Besoldungsrahmen für Lehrpersonen der Primarstufe angehoben. Dies geschieht mit der Anhebung des Minimallohns von bisher knapp 95 % auf 97 % der zugeordneten Lohnklasse 18. Ausserdem wird bei allen Lehrpersonen der Minimallohn auf eine volle Prozentzahl der zugrunde liegenden Lohnklasse gerundet, ohne den Minimallohn grundsätzlich anzuheben. Im Rahmen der Einführung der Blockzeiten und der dadurch entstandenen Erhöhung der Unterrichtszeiten von Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe wurde das bisherige Lohnband 1 durch das übergangsrechtliche Lohnband 1_30 ersetzt, welches die Anhebung der Pflichtlektionenzahl auf 30 Lektionen berücksichtigt. Diese Übergangsregelung kann durch die neue Einreihung der Lehrpersonen des Kindergartens in das Lohnband 2 aufgehoben werden (vgl. Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 LBV). Die Werte des Lohnbandes 1_30 entsprechen annähernd denjenigen des Lohnbandes 2.

Auch wenn vor allem für das Lohnband 3 ein Handlungsbedarf anerkannt wird, soll nach Inkraftsetzung der Änderungen der LBV bei allen Lohnbändern eine Vereinheitlichung des Lohnsystems hinsichtlich des Anstiegs zwischen den Minima und Maxima (so genannte Lohnkurve) angestrebt werden. Nach wie vor bleiben die Lohnbänder an die Lohnklassen des Staatspersonals angebunden. Hingegen soll neu der „Knick“, welcher den steileren Anstieg zu Beginn einer Lohnkarriere von der späteren Abflachung trennt, fest bei 132 % des Minimallohns festgelegt werden. Zudem soll dieser Knick jeweils bei der Lohnposition 13, was einer Berufserfahrung von 14 Jahren entspricht, angesiedelt werden. Das Maximum soll neu immer bei der Lohnposition 28 erreicht werden und 145 % des Minimallohns entsprechen. Mit der Festlegung dieser festen Eckdaten wird erreicht, dass sich die Lohnkurve nicht wie bisher je nach der allgemeinen Lohnentwicklung derart verschiebt, dass zum Erreichen des Lohnmaximums von 145 % im Vergleich zu früher zunehmend weitere Dienstjahre benötigt werden. Die Lohnkurve als solche wird sich somit grundsätzlich nicht mehr verändern, sondern lediglich die Minimallöhne werden aufgrund der generellen Lohnanpassungen beeinflusst. Dieses System und die Festlegung nur eines Knicks entsprechen auch dem breiten Wunsch, die Lohnkurve möglichst linear zu gestalten.



Die effektiven Lohndaten sollen nach fünf Jahren mit der Entwicklung der Lohnklassen des Staatspersonals verglichen werden, was je nach Situation zu einer Anpassung der Lohnkurven führen kann.

Nachfolgende Tabelle¹ zeigt die geplanten Änderungen (Basis 2013):

		Besoldung heute				Besoldung neu			
LB	LK	1. DJ	% LK	11. DJ	Maximum	1. DJ	% LK	11. DJ	Maximum
2	17	71'436	94.3	86'941	109'832	71'978	95	89'695	109'861
3	18	76'016	94.3	91'676	116'867	78'197	97	97'446	116'893
4	19	84'598	98.5	100'490	124'515	85'025	99	105'954	124'532
5	20	90'244	98.5	107'222	132'822	90'700	99	113'026	132'843
6	21	93'016	95.1	113'404	141'848	92'951	95	115'831	141'873
7	22	103'568	99.0	128'551	151'637	103'548	99	129'036	151'661
8	23	110'815	99.0	137'543	162'234	110'793	99	138'066	162'273

¹Diese Beträge basieren auf dem Indexstand von 116,1 Punkten (Basis 1993)

Die folgende Übersicht zeigt den Vergleich des Lohnbandes 3 auf der Basis der Daten des Jahres 2013 mit den Kantonen innerhalb der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK Ost):

bisher				geplant			
Kanton	1. DJ	11. DJ	Maximum	Kanton	1. DJ	11. DJ	Maximum
AI	75'083	98'424	118'031	AI	75'083	98'424	118'031
AR	71'081	95'441	116'902	AR	71'081	95'441	116'902
FL	74'695	105'469	136'860	FL	74'695	105'469	136'860
GL	71'538		115'263	GL	71'538		115'263
GR	72'000	95'760	110'880	GR	72'000	95'760	110'880
SG	74'661	97'863	120'136	SG	74'661	97'863	120'136
SH	81'851		130'917	SH	81'851		130'917
TG	76'016	91'676	116'867	TG	78'197	97'446	116'893
ZH	90'754	110'095	145'735	ZH	90'754	110'095	145'735

§ 3 Absatz 1 Einreihung

Wie unter dem Titel I. 1. „Vorbemerkungen“ und in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 LBV ausgeführt, sollen Lehrpersonen für die Kindergärten anstelle des Lohnbandes 1_30 in das Lohnband 2 eingereiht werden. Nach Einführung der angepassten LBV kann die Übergangsregelung in § 45 RSV VS aufgehoben werden.

Bei den Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik erfolgt eine Anpassung des Mindestlohnbandes (Lohnband 3) nach oben. Gemäss § 3 Abs. 1 LBV werden die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in die Lohnbänder 3-6 eingereiht. Im Anhang der RSV VS sind jedoch nur die Lohnbänder 5 und 6 vorgesehen, je nachdem, ob ein EDK-anerkannter Abschluss vorliegt oder nicht. Zwischen der Tätigkeit an der Primar- oder Sekundarschule wird nicht unterschieden. Eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge auf der Primarstufe wird demnach in das Lohn-



band 6 eingereiht, eine Primarlehrperson in das Lohnband 3. Eine Analyse der Funktion der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen insbesondere im Vergleich zu Primarlehrpersonen rechtfertigt diese grossen Unterschiede nicht. Deshalb soll im Anschluss an die geänderte LBV in der RSV VS eine Anpassung bezüglich der Einreichung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf Primarstufe erfolgen. Statt in das Lohnband 6 sollen sie neu in das Lohnband 5 eingereiht werden. Dies betrifft auch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, welche Sonderklassen unterrichten.

Das Lohnband 3, obwohl in der LBV vorgesehen, gelangte für diese Berufsgruppe also bereits unter der geltenden RSV VS nicht zur Anwendung und wird auch zukünftig trotz der geplanten tieferen Einreichung nicht benötigt. Die Bandbreite kann deshalb von 3-6 auf 4-6 festgelegt werden. Hinsichtlich Übergangsbestimmungen ist die gleiche Lösung vorgesehen, wie sie auch schon bei den Lehrpersonen der Volksschule zur Anwendung gelangt (§ 65 Abs. 1 RSV VS): Die Neuregelung von Einreichung und Einstufung innerhalb des Lohnbandes (§§ 42 und 43 RSV VS) per 1. Januar 2012 führte im letzten Jahr bei einzelnen Lehrpersonen zu einer tieferen Besoldung. Solange solche Lehrpersonen jedoch in der bisherigen Schulgemeinde verbleiben, gelten die frühere Einreichung und Einstufung weiter. Die neue Einreichung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Primarstufe gälte also erst bei einem Wechsel der Schulgemeinde.

b) Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden

§ 2 Eckwerte

Die durch die Änderungen der Besoldungsgrundlagen der Lehrpersonen auf Volkschulstufe entstehenden Mehrkosten sollen zu einem grösseren Teil von den Schulgemeinden getragen werden. Wie bereits unter Kapitel I. 2. „Ergebnisse der Vernehmlasung“ erörtert, rechtfertigt sich dies durch die solide finanzielle Lage der Schulgemeinden und den Umstand, dass sich die Mehrkosten auf 90 Körperschaften verteilen. Zudem profitieren insbesondere die Schulgemeinden von den vorgeschlagenen höheren Besoldungen.

§ 6 Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

Der Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen wird auf der Basis der Besoldung der Regellehrpersonen berechnet. Diese erhöht sich aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen um rund 6.9 Mio. Franken, ohne dass sich dadurch am effektiven Aufwand für sonderpädagogische Massnahmen etwas ändert. Die Neueinreichung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Primarstufe in das Lohnband 5 statt 6 führt nach vollständiger Umsetzung im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen zu jährlichen Einsparungen von ca. 1 Mio. Franken. Hingegen wirkt sich die Neudefinition der Lohnkurven leicht kostensteigernd aus, so dass netto von einem Mindestaufwand von ca. 0.8 Mio. Franken auszugehen ist. Dies erlaubt die Reduktion der Zuschlagssätze um 1 % bei den Primar-, Sekundar- und Volksschulgemeinden.



Da eine Neueinreihung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erst bei Stellenwechsel vorgenommen wird, ist mit einer gewissen Übergangszeit zu rechnen, bis die Mehrheit dieser Angestellten im Lohnband 5 eingereiht ist. Erwartungsgemäss wird sich dies ähnlich wie bei den sonderpädagogischen Fachpersonen der Logopädie und Psychomotorik verhalten, bei denen innerhalb von fünf Jahren rund die Hälfte durch Stellenwechsel in das tiefere Lohnband eingereiht wurde (vgl. § 7 Abs. 2 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der sonderpädagogischen Fachpersonen an der Volksschule; RB 411.116). Entsprechend ist davon auszugehen, dass auch bei den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Primarstufe jährlich ca. 10 % ihre Stelle wechseln, was zu jeweils Fr. 100'000.-- tieferen Besoldungskosten führt.

Da beim Zuschlagssatz für sonderpädagogische Massnahmen in ganzen Prozenten gerechnet wird (vgl. § 6 Abs. 1 Beitragsgesetz), ist es weder möglich noch sinnvoll, diesen Ansatz jährlich zu ändern. Aus diesem Grund soll mit der vorliegenden Anpassung des Beitragsgesetzes bereits die Reduktion bei vollständiger Umsetzung der tieferen Einreihung berücksichtigt werden, auch wenn für die Schulgemeinden im Schnitt erst allmählich ein tieferer Besoldungsaufwand entsteht.

§ 8 Beitrag des Kantons an den Besoldungsaufwand

Die entstehenden Mehrkosten betreffen nur den Besoldungsaufwand. Die Erhöhung des Gesamtsteuerfusses bei den Volksschulgemeinden um 1 % ist somit ausschliesslich im Besoldungsbereich vorzunehmen. Da die vorgeschlagenen Änderungen zur Hauptsache die Besoldungen der Primarstufe betreffen und die Erhöhung des Normsteuerfusses einer Körperschaftsform zugeteilt werden muss, wird der Ansatz für Primarschulgemeinden von 32 % auf 33 % erhöht.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die zusätzlichen Kosten entstehen vor allem durch die Erhöhung der Besoldung von Primarlehrpersonen sowie die Anpassung der Lohnkurve innerhalb der Minima und Maxima eines Lohnbandes. In der Volksschulfinanzierung wirken sich die Änderungen auf die Kantonsbeiträge um ein Jahr verzögert aus, denn die Beitragszahlungen des Kantons gelten für das dem Beitragsjahr vorangehende Jahr (§ 17 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden, Beitragsverordnung; RB 411.611). Die Besoldungen der Lehrpersonen der Berufsfach- und Mittelschulen werden direkt vom Kanton bezahlt, die Anpassungen führen daher bereits im Jahr der Inkraftsetzung zu Mehrkosten beim Kanton. Die Beurteilung der Kostenentwicklung ist schwierig vorzunehmen, da die Aufteilung der anfallenden Mehrkosten zwischen Schulgemeinden und Kanton in hohem Ausmass von der Entwicklung der Steuerkraft abhängig ist. Steigt diese, verringert sich der Beitrag des Kantons und erhöht sich der Abgabebetrag bei den zu Ausgleichszahlungen verpflichteten Schulgemeinden (vgl. § 10 Beitragsgesetz).

Auf der Basis der bekannten Daten im Mai 2013 sowie der geplanten Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015 ergibt sich für die Jahre 2015-2017 folgendes Bild:

Mehrkosten 2015 Beträge in Franken	Anteil Schulgemeinden	Anteil Kanton	Total
Volksschule	-	-	-
Berufsfachschulen		200'000	200'000
Mittelschulen		400'000	400'000
Total Mehrkosten (Berechnung Stand Mai 2013)	-	600'000	600'000

Mehrkosten 2016 Beträge in Franken	Anteil Schulgemeinden	Anteil Kanton	Total
Volksschule	4'800'000	1'300'000	6'100'000
Berufsfachschulen		200'000	200'000
Mittelschulen		400'000	400'000
Total Mehrkosten (Berechnung Stand Mai 2013)	4'800'000	1'900'000	6'700'000

Mehrkosten 2017 Beträge in Franken	Anteil Schulgemeinden	Anteil Kanton	Total
Volksschule	4'900'000	1'200'000	6'100'000
Berufsfachschulen		200'000	200'000
Mittelschulen		400'000	400'000
Total Mehrkosten (Berechnung Stand Mai 2013)	4'900'000	1'800'000	6'700'000

IV. Inkraftsetzung

Unter Berücksichtigung der Beratung der Verordnungs- und Gesetzesvorlage durch den Grossen Rat sowie eines genügend grossen Vorlaufs der Schulgemeinden für ihre Planung ist die Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen auf den 1. Januar 2015 vorgesehen.

V. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Verordnungs- und Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilagen:

- Entwurf Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte
- Synopse Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte
- Entwurf Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden
- Synopse Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden